

Schiedsstelle nach § 18a Abs. 6 KHG

In dem Schiedsverfahren, Aktenzeichen 1 K 18-18, wurde folgende

**Vereinbarung
gemäß § 137i Absatz 1 Satz 10 SGB V
über Sanktionen nach § 137i Absatz 5 SGB V bei
Nichteinhaltung der Pflegepersonaluntergrenzen
(PpUG-Sanktions-Vereinbarung)**

zwischen

dem GKV-Spitzenverband KdöR, Berlin,

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin,

vereinbart bzw. durch die Schiedsstelle festgelegt:

Präambel

1In Ergänzung zu der Verordnung zur Festlegung von Pflegepersonaluntergrenzen in pflegesensitiven Bereichen in Krankenhäusern (Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung – PpUGV) vom 05.10.2018 sowie zur Vereinbarung nach § 137i Absatz 4 SGB V über den Nachweis zur Einhaltung von Pflegepersonaluntergrenzen (PpUG-Nachweis-Vereinbarung) vom 28.11.2018 bestimmen der GKV-Spitzenverband und die Deutsche Krankenhausgesellschaft – nachfolgend die Vertragsparteien – im Benehmen mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung mit Wirkung für die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG für den Fall der Nichteinhaltung der Pflegepersonaluntergrenzen insbesondere die Höhe und die nähere Ausgestaltung von Sanktionen nach § 137i Absatz 5 SGB V. 2Hierdurch soll die Einhaltung der Pflegepersonaluntergrenzen gefördert werden.

§ 1

Sanktionen

- (1) Die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG haben Sanktionen zu vereinbaren, wenn ein Krankenhaus die Pflegepersonaluntergrenze nach § 6 PpUGV auf einer Station eines pflegesensitiven Bereiches im Durchschnitt eines Monats nach § 6 Abs. 5 PpUGV nicht eingehalten hat, ohne dass ein Ausnahmetatbestand nach § 8 Abs. 2 PpUGV oder § 6 dieser Vereinbarung vorliegt oder die Voraussetzung der Übergangsregelung nach § 8 Abs. 1 PpUGV erfüllt ist.
- (2) 1In Fällen nach Absatz 1 können die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG gemäß § 137i Abs. 1 Satz 10 i. V. m. Abs. 5 SGB V als Sanktion Vergütungsabschläge nach § 3 dieser Vereinbarung vereinbaren. 2Anstelle von Vergütungsabschlägen nach Satz 1 können die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG als Sanktion auch eine Verringerung der Fallzahl nach § 5 dieser Vereinbarung vereinbaren. 3Eine Verringerung der Fallzahl erfolgt auf Basis der Jahresmeldung eines Krankenhauses nach § 5 der PpUG-Nachweis-Vereinbarung und wird für den Vereinbarungszeitraum vereinbart, der auf die Feststellung der Nichteinhaltung einer Pflegepersonaluntergrenze anhand der Jahresmeldung folgt.
- (3) Die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG haben gemäß § 137i Abs. 4b SGB V Vergütungsabschläge nach § 7 dieser Vereinbarung zu vereinbaren, wenn ein Krankenhaus seine Mitteilungspflichten nach §§ 3, 4 und 5 der PpUG-Nachweis-Vereinbarung oder nach § 5 Absatz 3 und 4 PpUGV nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllt.

§ 2

Voraussetzungen für Sanktionen bei Nichteinhaltung von Pflegepersonaluntergrenzen

- (1) Die Einhaltung der Pflegepersonaluntergrenzen nach § 6 PpUGV wird gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a und b der PpUG-Nachweis-Vereinbarung von den Krankenhäusern auf Basis der vom Wirtschaftsprüfer bestätigten Jahresmeldung ermittelt und nachgewiesen.
- (2) Eine Pflegepersonaluntergrenze gilt als erfüllt, wenn in einem Monat eines Jahres die entsprechende Pflegepersonaluntergrenze unter Berücksichtigung des maximalen Anteils von Pflegehilfskräften an der Gesamtzahl der Pflegekräfte gemäß § 6 Absatz 2 PpUGV in einer monatlichen Durchschnittsbetrachtung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a der PpUG-Nachweis-Vereinbarung eingehalten wurde.
- (3) 1Eine Pflegepersonaluntergrenze gilt als nicht erfüllt, wenn die entsprechende Pflegepersonaluntergrenze unter Berücksichtigung des maximalen Anteils von Pflegehilfskräften an der Gesamtzahl der Pflegekräfte gemäß § 6 Absatz 2 PpUGV in einer monatlichen Durchschnittsbetrachtung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a der PpUG-Nachweis-Vereinbarung nicht eingehalten wurde. 2In Fällen nach Satz 1 ist das Ausmaß der Nichteinhaltung der geltenden Pflegepersonaluntergrenze im Monatsdurchschnitt für den betreffenden Monat durch die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG zu ermitteln.
- (4) 1Für die Ermittlung des Ausmaßes der Nichteinhaltung einer Pflegepersonaluntergrenze im Durchschnitt eines Monats ist von den Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG die Differenz aus dem Verhältnis der Pflegepersonalausstattung zur Patientenbelegung bei Einhaltung der Pflegepersonaluntergrenze und dem gemeldeten Verhältnis der durchschnittlichen Pflegepersonalausstattung gemäß § 3 Absatz 2 und 3 der PpUG-Nachweis-Vereinbarung und der durchschnittlichen Patientenbelegung gemäß § 3 Absatz 4 der PpUG-Nachweis-Vereinbarung zu bilden. 2Das Ausmaß der Nichteinhaltung einer Pflegepersonaluntergrenze nach Satz 1 ist kaufmännisch auf drei Dezimalstellen zu runden.
- (5) 1Die Vertragsparteien dieser Vereinbarung sind sich darüber einig, im Jahr 2019 eine Ergänzung dieser Vereinbarung zur Sanktionierung von unzulässigen Personalverlagerungen gemäß § 6 der PpUG-Nachweis-Vereinbarung zu prüfen. 2Für den Vereinbarungszeitraum 2019 werden unzulässige Personalverlagerungen nicht sanktioniert.

§ 3

Ermittlung der Höhe des Vergütungsabschlags bei Nichteinhaltung von Pflegepersonaluntergrenzen

- (1) ¹Die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Höhe des Vergütungsabschlags nach § 1 Absatz 2 Satz 1 für eine Station ist das Ausmaß der Nichteinhaltung einer geltenden Pflegepersonaluntergrenze auf der entsprechenden Station des entsprechenden pflegesensitiven Bereiches gemäß § 2 Absatz 4 oder § 7 Absatz 2 für den Monat eines Kalenderjahres, in dem in einer Durchschnittsbetrachtung eine geltende Pflegepersonaluntergrenze unter Berücksichtigung des maximalen Anteils von Pflegehilfskräften an der Gesamtzahl der Pflegekräfte gemäß § 6 Absatz 2 PpUGV nicht eingehalten wurde. ²Im Falle von nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht übermittelten Bestandteilen der Nachweise nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a der PpUG-Nachweis-Vereinbarung (Jahresmeldung) gelten die Pflegepersonaluntergrenzen auf den Stationen der jeweiligen pflegesensitiven Bereiche für die jeweiligen Stationen und Zeiträume als nicht erfüllt. ³Im Falle von Satz 2 sind bei der Ermittlung des Ausmaßes der Nichteinhaltung der entsprechenden Pflegepersonaluntergrenzen für die Ermittlung der Höhe des Vergütungsabschlags nach Absatz 2 die Nichterfüllungsgrade nach § 7 Absatz 2 Satz 4 und 5 der entsprechenden Pflegepersonaluntergrenzen zugrunde zu legen.
- (2) ¹Der monatsbezogene Vergütungsabschlag nach Absatz 1 Satz 1 für die Nichteinhaltung einer Pflegepersonaluntergrenze im Jahr 2019 ist der 1,35-fache Wert des Produktes aus dem Ausmaß der Nichteinhaltung der Pflegepersonaluntergrenze in dem entsprechenden Monat gemäß § 2 Absatz 4 oder § 7 Absatz 2, der vom Krankenhaus für den jeweiligen Monat gemeldeten durchschnittlichen Patientenbelegung gemäß § 3 Abs. 4 der PpUG-Nachweis-Vereinbarung, dem Vollkräftefaktor für die Tag- bzw. die Nachtschicht sowie den durchschnittlichen monatlichen Pflegepersonalkosten je Vollkraft gemäß dem jeweils im aktuell vorliegenden Kostennachweis der Krankenhäuser des Statistischen Bundesamtes vorliegenden Wert der Personalkosten einer Vollkraft im Pflegedienst unter der Annahme von 12 Monatsgehältern (Fachserie 12, Reihe 6.3, Tabelle 7.1.1) (Anlage 1). ²Ab dem Jahr 2020 ist für die Berechnung des monatsbezogenen Vergütungsabschlags nach Satz 1, aufgrund des ab dem Jahr 2020 geltenden Pflegebudgets gemäß § 6a KHEntgG, anstelle des 1,35-fachen Werts der 0,35-fache Wert anzuwenden. ³Der Vollkräftefaktor für die Tagschicht gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 PpUGV beträgt 2,6. ⁴Der Vollkräftefaktor für die Nachtschicht gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 PpUGV beträgt 1,3. ⁵Abweichend von Satz 1 hat ein Krankenhaus für die Ermittlung des Vergütungsabschlags nach § 7 Absatz 2 den Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG die durchschnittlichen Patientenbelegung plausibel darzulegen.

- (3) Für die Ermittlung der Gesamtsumme der Vergütungsabschläge für ein Krankenhaus für ein Kalenderjahr ist die Summe der jeweiligen nach Absatz 2 ermittelten monatlichen Vergütungsabschläge je Station eines pflegesensitiven Bereiches für das betreffende Kalenderjahr zu bilden und zu den Vergütungsabschlägen nach § 7 zu addieren.

§ 4

Nähere Ausgestaltung des Vergütungsabschlags

- (1) ¹Gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 KHEntgG wird ein Vergütungsabschlag auf die Fallpauschalen und Zusatzentgelte vereinbart. ²Die Höhe des Vergütungsabschlags ist anhand eines Prozentsatzes zu berechnen, der aus dem Verhältnis der Abschlagssumme nach § 3 Absatz 3 einerseits sowie des Erlösbudgets nach § 4 Absatz 1 KHEntgG andererseits zu ermitteln und von den Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG zu vereinbaren ist. ³Im Falle des § 8 Absatz 2 PpUGV sowie des § 6 dieser Vereinbarung ist die Abschlagssumme nach § 3 Absatz 3 entsprechend zu reduzieren. ⁴Wird die Vereinbarung erst während des Kalenderjahres geschlossen, ist ein entsprechender Prozentsatz bezogen auf die im restlichen Kalenderjahr zu erhebenden Entgelte zu vereinbaren.
- (2) Die nach § 3 Absatz 3 berechnete Abschlagssumme wird durch einen Abschlag auf die abgerechnete Höhe der DRG-Fallpauschalen und Zusatzentgelte (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 KHEntgG) finanziert.
- (3) ¹Für die Abrechnung des Abschlags vereinbaren die Vertragsparteien auf Bundesebene einen Entgeltschlüssel für die Datenübermittlung nach § 301 SGB V. ²Die abzurechnenden Abschläge sind gesondert in der Rechnung auszuweisen.
- (4) Weicht die Summe der für das Kalenderjahr tatsächlich abgerechneten Abschlagsbeträge von der vereinbarten Abschlagssumme nach § 3 Absatz 3 ab, werden die Mehr- oder Mindererlöse über den Zu- oder Abschlag für Erlösausgleiche nach § 5 Absatz 4 KHEntgG im nächstmöglichen Vereinbarungszeitraum vollständig ausgeglichen.

§ 5

Verringerung der Fallzahl

- (1) ¹Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 können die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG im Falle einer durch die Jahresmeldung gemäß § 5 PpUG-Nachweis-Vereinbarung bestätigten Unterschreitung der Pflegepersonaluntergrenze in Stationen von pflegesensitiven Bereichen als Sanktion – anstelle von Vergütungsabschlägen für diese Unterschreitung – eine Fallzahlreduzierung für die betroffenen Stationen für den auf die Feststellung der Nichteinhaltung der Pflegepersonaluntergrenze folgenden Vereinbarungszeitraum vereinbaren.

²Gemäß § 137i Absatz 5 Satz 2 SGB V ist eine Verringerung der Fallzahl mindestens in dem Umfang zu vereinbaren, der erforderlich ist, um die Unterschreitung der jeweiligen Pflegepersonaluntergrenze zukünftig zu vermeiden.

- (2) ¹Für die Ermittlung der Fallzahlverringerung nach Absatz 1 ist auf Basis der aktuell vorliegenden Jahresmeldung nach § 5 der PpUG-Nachweis-Vereinbarung aus dem Ausmaß der Nichteinhaltung der jeweiligen Pflegepersonaluntergrenzen nach § 2 Absatz 4 und der vom Krankenhaus gemeldeten durchschnittlichen Personalausstattung gemäß § 3 Absatz 2 und 3 der PpUG-Nachweis-Vereinbarung stationsbezogen je pflegesensitiven Bereich die maximale Patientenbelegung für den auf die Jahresmeldung folgenden Vereinbarungszeitraum zu bestimmen. ²Sollte ein Krankenhaus die vereinbarte Verringerung der Fallzahl nach Satz 1 in dem entsprechenden Vereinbarungszeitraum nicht eingehalten haben, sind entsprechend des Anteils der nicht erfolgten vereinbarten Verringerung der Fallzahl in den betroffenen Stationen die Vergütungsabschläge gemäß § 3 nachzuzahlen. ³§ 137i Abs. 5 Satz 5 SGB V bleibt unberührt.

§ 6

Ausnahmetatbestände

- (1) Die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG prüfen, ob ein Ausnahmetatbestand gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder 2 der PpUGV oder gemäß § 6 Absatz 2 dieser Vereinbarung vorliegt und ob dieser geeignet und glaubhaft nachgewiesen wurde.
- (2) In Ergänzung der Ausnahmetatbestände nach § 8 Absatz 2 PpUGV können die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG einen hohen Patientenzuwachs durch Schließung von Abteilungen von Nachbarkrankenhäusern als Ausnahmetatbestand vereinbaren, bei dem keine Sanktion nach § 1 Absatz 1 und 2 anfällt.
- (3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Aufnahme der Versorgung von lebensbedrohlichen Notfällen bei fehlender Behandlungskapazität (pflegesensitiver Bereich ist bei der Leitstelle abgemeldet) als weiterer Ausnahmetatbestand im Jahr 2019 geprüft wird.
- (4) Gemäß § 8 Absatz 1 PpUGV werden für die Nichteinhaltung der Pflegepersonaluntergrenzen nach den Vorgaben des § 2 Absatz 1 keine Sanktionen für die Zeit bis zum 31.03.2019 erhoben.

§ 7

Vergütungsabschläge bei nicht, nicht vollständiger oder nicht fristgerechter Erfüllung von Mitteilungspflichten

- (1) ¹Bei nicht, nicht vollständiger oder nicht fristgerechter Erfüllung der Mitteilungspflichten nach §§ 3 und 4 der PpUG-Nachweis-Vereinbarung (Quartalsmeldungen) sind gemäß § 137i Absatz 4b SGB V Vergütungsabschläge zu vereinbaren. ²Dabei gelten durch den Wirtschaftsprüfer festgestellte wesentlich fehlerhafte Quartalsmeldungen (§§ 3 und 4 PpUG-Nachweis-Vereinbarung) als nicht vollständige Quartalsmeldungen. ³Zeigt ein Krankenhaus die nicht vollständige und nicht fristgerechte Übermittlung der Quartalsmeldungen aktiv vor Fristablauf gegenüber dem Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus an, wird eine zweiwöchige Nachmeldefrist für das Krankenhaus gewährt. ⁴In allen anderen Fällen der Nichtübermittlung, der nicht vollständigen oder nicht fristgerechten Übermittlung der Quartalsmeldungen sowie nach Ablauf der Nachmeldefrist ohne erfolgte vollständige Übermittlung der Quartalsmeldungen durch das Krankenhaus ist ein pauschaler Vergütungsabschlagsbetrag in Höhe von 20.000 Euro zu vereinbaren. ⁵Das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus stellt dem Krankenhaus in maschinenlesbarer Form und unveränderlich gekennzeichnet Informationen darüber zur Verfügung, ob die Quartalsmeldungen (§§ 3 und 4 PpUG-Nachweis-Vereinbarung) vollständig und fristgerecht, nicht, nicht vollständig bzw. nicht fristgerecht übermittelt worden sind. ⁶Das Krankenhaus ist verpflichtet, diese Informationen unverzüglich an die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG weiterzuleiten.
- (2) ¹Bei nicht, nicht vollständiger oder nicht fristgerechter Erfüllung der Mitteilungspflichten nach § 5 der PpUG-Nachweis-Vereinbarung (Jahresmeldung) sind gemäß § 137i Absatz 4b SGB V Vergütungsabschläge zu erheben. ²Zeigt ein Krankenhaus die nicht vollständige und nicht fristgerechte Übermittlung der Jahresmeldung aktiv vor Fristablauf gegenüber den Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG und dem Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus an, wird eine vierwöchige Nachmeldefrist für das Krankenhaus gewährt. ³In allen anderen Fällen der nicht, nicht vollständigen oder nicht fristgerechten Übermittlung der Jahresmeldung sowie nach Ablauf der Nachmeldefrist ohne erfolgte vollständige Übermittlung der Jahresmeldung durch das Krankenhaus gelten für die nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht übermittelten Bestandteile der Nachweise nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a der PpUG-Nachweis-Vereinbarung (Jahresmeldung) die entsprechenden Pflegepersonaluntergrenzen als nicht erfüllt. ⁴In Fällen nach Satz 3 wird im Jahr 2019 von einem Nichterfüllungsgrad der entsprechenden Pflegepersonaluntergrenze für die nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht übermittelten Bestandteile der Nachweise nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a der PpUG-Nachweis-Vereinbarung von 20 Prozent ausgegangen. ⁵Der nach Satz 4 angenommene Nichterfüllungsgrad erhöht sich im Jahr 2020 auf 33 Prozent, im Jahr 2021 auf 50 Prozent und ab dem Jahr 2022 auf 66 Prozent. ⁶Bei der Ermittlung des Vergütungsabschlags gemäß § 3 Absatz 2 gelten

die Nichterfüllungsgrade nach Satz 4 und 5 für die entsprechenden Pflegepersonaluntergrenzen der nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht übermittelten Bestandteile der Nachweise nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a der PpUG-Nachweis-Vereinbarung. ⁷Das Ausmaß der Nichteinhaltung einer Pflegepersonaluntergrenze nach § 2 Absatz 4 wird entsprechend der Nichterfüllungsgrade nach Satz 4 und 5 ermittelt (Anlage 2). ⁸Das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus stellt dem Krankenhaus in maschinenlesbarer Form und unveränderlich gekennzeichnet Informationen dazu zur Verfügung, ob die Quartalsmeldungen (§§ 3 und 4 PpUG-Nachweis-Vereinbarung) sowie die Jahresmeldung (§ 5 PpUG-Nachweis-Vereinbarung) vollständig und fristgerecht, nicht, nicht vollständig bzw. nicht fristgerecht übermittelt worden sind. ⁹Das Krankenhaus ist verpflichtet, diese Informationen unverzüglich an die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG weiterzuleiten.

- (3) ¹Bei nicht, nicht vollständiger oder nicht fristgerechter Erfüllung der Mitteilungspflichten nach § 5 Absatz 3 und 4 PpUGV jährlich bis zum 15. Dezember sind gemäß § 137i Absatz 4b SGB V Vergütungsabschläge zu erheben. ²Dies gilt erstmals für die Übermittlung der Meldungen nach § 5 Absatz 3 und 4 PpUGV bis zum 15. Dezember 2018. ³Zeigt ein Krankenhaus die nicht vollständige und nicht fristgerechte Übermittlung der Meldungen nach § 5 Absatz 3 und 4 PpUGV aktiv vor Fristablauf gegenüber dem Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus und den Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG an, wird eine zweiwöchige Nachmeldefrist für das Krankenhaus gewährt. ⁴Abweichend von Satz 3 wird auch ohne aktive Anzeige durch das Krankenhaus für die Übermittlung der Meldungen nach Satz 2 eine Nachmeldefrist bis zum 15. Februar 2019 gewährt. ⁵In allen anderen Fällen der nicht, nicht vollständigen oder nicht fristgerechten Übermittlung der Meldungen nach § 5 Absatz 3 und 4 PpUGV sowie nach Ablauf der Nachmeldefrist ohne erfolgte vollständige Übermittlung der Meldungen nach § 5 Absatz 3 und 4 PpUGV durch das Krankenhaus ist ein pauschaler Vergütungsabschlagsbetrag in Höhe von 10.000 Euro zu vereinbaren. ⁶Das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus benennt die Krankenhäuser, für die ein Vergütungsabschlag nach Satz 5 zu vereinbaren ist, auf seiner Internetseite.

§ 8

Salvatorische Klausel

¹Sollten einzelne Klauseln oder eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. ²Die Vertragsparteien werden die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.

§ 9

Kündigung

¹Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. ²Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Verhandlungen über eine Neuvereinbarung unverzüglich aufzunehmen. ³Falls innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamkeit der Kündigung keine Einigung erzielt werden kann, entscheidet die Schiedsstelle nach § 18a Absatz 6 KHG auf Antrag einer Vertragspartei. ⁴Bis zu einer Neuvereinbarung oder Festsetzung durch die Schiedsstelle gilt die bisherige Vereinbarung fort.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 26.03.2019 in Kraft.

Anlage 1: Fallbeispiel für die Ermittlung eines Vergütungsabschlags bei Nichteinhaltung von Pflegepersonaluntergrenzen nach § 3 Absatz 2 PpUG-Sanktions-Vereinbarung für eine Station eines pflegesensitiven Bereiches bei Nichteinhaltung der geltenden Pflegepersonaluntergrenze nach § 6 PpUGV im Jahr 2019 sowie in den Jahren ab 2020

I. Ermittlung eines Vergütungsabschlags bei Nichteinhaltung von Pflegepersonaluntergrenzen im Jahr 2019 nach § 3 Absatz 2 Satz 1 PpUG-Sanktions-Vereinbarung

Fallbeispiel:

- pflegesensitiver Bereich an einem Krankenhausstandort: Geriatrie, Station 1a
- geltende Pflegepersonaluntergrenze:
 - Tagschicht: „1 : 10“ gemäß § 6 Abs. 1 PpUGV
 - PpUG-Verhältnis: $1/10 = 0,1$
- Betreffender Monat: Mai 2019
 - durchschnittliche Patientenbelegung im Monat Mai 2019 für die Tagschicht: 30 Patienten
 - Gemäß Anlage 1 zur PpUG-Nachweis-Vereinbarung vom 28.11.2018 ergibt sich ein Ist-Verhältnis aus der Anzahl zu berücksichtigender Pflegekräfte und der tatsächlichen Patientenbelegung von **0,08**
- Annahme: Aktuell vorliegender Kostennachweis der Krankenhäuser des Statistischen Bundesamtes für das Jahr 2017: 58.350 EUR durchschnittliche Personalkosten je Vollkraft im Pflegedienst --> 4.862,50 EUR durchschnittliche monatliche Pflegepersonalkosten je Vollkraft

Berechnung:

1. **Feststellung der (Nicht-) Einhaltung der geltenden Pflegepersonaluntergrenze:** In einem ersten Schritt wird nun die Einhaltung bzw. Nichteinhaltung der geltenden Pflegepersonaluntergrenze auf der betreffenden Station eines pflegesensitiven Bereiches an einem Krankenhausstandort festgestellt.
 - Da in diesem Fallbeispiel der Wert des ermittelten Ist-Verhältnisses kleiner als der Wert der PpUG-Verhältnisses ist ($0,08 < 0,1$), wurde die geltende Pflegepersonaluntergrenzen von „1 : 10“ auf der Station 1a **nicht** eingehalten.
2. **Ausmaß der Nichteinhaltung der geltenden Pflegepersonaluntergrenze:** In einem zweiten Schritt wird nun das Ausmaß der Nichteinhaltung der geltenden Pflegepersonaluntergrenze (§ 2 Absatz 4 PpUG-Sanktions-Vereinbarung) auf der betreffenden Station eines pflegesensitiven Berei-

ches an einem Krankenhausstandort ermittelt. Ist der Wert positiv, folgt ein Abschlag. Negative Werte stellen hingegen eine Einhaltung der PpUG dar und werden im Rahmen der Abschlagsvereinbarung nicht berücksichtigt.

- Es wird der Wert des PpUG-Verhältnisses mit dem Wert des ermittelten Ist-Verhältnisses verglichen. Dafür wird die Differenz aus dem PpUG-Verhältnis und dem ermittelten Ist-Verhältnis ermittelt: $0,1 - 0,08 = \mathbf{0,02}$
- Das ermittelte Ausmaß der Nichteinhaltung der geltenden Pflegepersonaluntergrenze für die Tagschicht für den pflegesensitiven Bereich Geriatrie auf der Station 1a an einem Krankenhausstandort beträgt demnach **0,02**.
- Das bedeutet, dass in der Durchschnittsbetrachtung des Kalendermonats Mai 2019 auf der Station 1a 0,02 Pflegekräfte pro zu versorgendem Patienten gefehlt haben, um die geltende Pflegepersonaluntergrenze einzuhalten.

3. Vergütungsabschlag: In einem dritten Schritt wird nun der Vergütungsabschlag für die Station 1a des pflegesensitiven Bereiches Geriatrie an dem Krankenhausstandort für die Pflegepersonaluntergrenze Tagschicht im Monat Mai 2019 ermittelt.

- Gemäß § 3 Absatz 2 PpUG-Sanktions-Vereinbarung ermittelt sich der Vergütungsabschlag wie folgt:

In Worten:

Faktor gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 x (Ausmaß der Nichteinhaltung einer Pflegepersonaluntergrenze auf einer Station im Monatsdurchschnitt x vom Krankenhaus gemeldete durchschnittliche Patientenbelegung in dem entsprechenden Monat x Vollkräftefaktor für Tag- bzw. Nachtschicht gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 bzw. 4 x durchschnittliche monatliche Personalkosten einer Pflegekraft)

In Zahlen des Fallbeispiels:

$$1,35 \times (0,02 \times 30 \times 2,6 \times 4.862,50 \text{ EUR}) = 10.240,43 \text{ EUR.}$$

Der Vergütungsabschlag für die Station 1a des pflegesensitiven Bereiches Geriatrie eines Krankenhauses an einem Standort für die Tagschicht im Monat Mai 2019 beträgt demnach 10.240,43 EUR.

Sollte das Krankenhaus in seinem pflegesensitiven Bereich Geriatrie, sowie auch in anderen pflegesensitiven Bereichen und den zugehörigen Stationen, im Jahr 2019 in noch weiteren Monaten die jeweils geltenden Pflegepersonaluntergrenzen auf den zugehörigen Stationen nicht einhalten, werden dafür weitere Vergütungsabschläge analog der hier beschriebenen Vorgehensweise ermittelt.

Gemäß § 3 Absatz 3 PpUG-Sanktions-Vereinbarung ermittelt sich die Summe des gesamten Vergütungsabschlags für ein Krankenhaus für ein Kalenderjahr aus der Summe der ermittelten Vergütungsabschläge je Monat nach § 3 Absatz 2 der PpUG-Sanktions-Vereinbarung sowie den Vergütungsabschlägen nach § 7 der PpUG-Sanktions-Vereinbarung.

II. Ermittlung eines Vergütungsabschlags bei Nichteinhaltung von Pflegepersonaluntergrenzen ab dem Jahr 2020 nach § 3 Absatz 2 Satz 2 PpUG-Sanktions-Vereinbarung

Fallbeispiel:

- pflegesensitiver Bereich an einem Krankenhausstandort: Geriatrie, Station 1a
- geltende Pflegepersonaluntergrenze:
 - Tagschicht: „1 : 10“ gemäß § 6 Abs. 1 PpUGV
 - PpUG-Verhältnis: $1/10 = 0,1$
- Betreffender Monat: Mai 2020
 - durchschnittliche Patientenbelegung im Monat Mai 2020 für die Tagschicht: 30 Patienten
 - Gemäß Anlage 1 zur PpUG-Nachweis-Vereinbarung vom 28.11.2018 ergibt sich ein Ist-Verhältnis aus der Anzahl zu berücksichtigender Pflegekräfte und der tatsächlichen Patientenbelegung von **0,08**
- Annahme: Aktuell vorliegender Kostennachweis der Krankenhäuser des Statistischen Bundesamtes für das Jahr 2017: 58.350 EUR durchschnittliche Personalkosten je Vollkraft im Pflegedienst --> 4.862,50 EUR durchschnittliche monatliche Pflegepersonalkosten je Vollkraft

Berechnung:

- 1. Feststellung der (Nicht-) Einhaltung der geltenden Pflegepersonaluntergrenze:** In einem ersten Schritt wird nun die Einhaltung bzw. Nichteinhaltung der geltenden Pflegepersonaluntergrenze auf der betreffenden Station eines pflegesensitiven Bereiches an einem Krankenhausstandort festgestellt.
 - Da in diesem Fallbeispiel der Wert des ermittelten Ist-Verhältnisses kleiner als der Wert der PpUG-Verhältnisses ist ($0,08 < 0,1$), wurde die geltende Pflegepersonaluntergrenzen von „1 : 10“ auf der Station 1a **nicht** eingehalten.
- 2. Ausmaß der Nichteinhaltung der geltenden Pflegepersonaluntergrenze:** In einem zweiten Schritt wird nun das Ausmaß der Nichteinhaltung der geltenden Pflegepersonaluntergrenze (§ 2 Absatz 4 PpUG-Sanktions-Vereinbarung) auf der betreffenden Station eines pflegesensitiven Berei-

ches an einem Krankenhausstandort ermittelt. Ist der Wert positiv, folgt ein Abschlag. Negative Werte stellen hingegen eine Einhaltung der PpUG dar und werden im Rahmen der Abschlagsvereinbarung nicht berücksichtigt.

- Es wird der Wert des PpUG-Verhältnisses mit dem Wert des ermittelten Ist-Verhältnisses verglichen. Dafür wird die Differenz aus dem PpUG-Verhältnis und dem ermittelten Ist-Verhältnis ermittelt: $0,1 - 0,08 = \mathbf{0,02}$
- Das ermittelte Ausmaß der Nichteinhaltung der geltenden Pflegepersonaluntergrenze für die Tagschicht für den pflegesensitiven Bereich Geriatrie auf der Station 1a an einem Krankenhausstandort beträgt demnach **0,02**.
- Das bedeutet, dass in der Durchschnittsbetrachtung des Kalendermonats Mai 2020 auf der Station 1a 0,02 Pflegekräfte pro zu versorgendem Patienten gefehlt haben, um die geltende Pflegepersonaluntergrenze einzuhalten.

3. Vergütungsabschlag: In einem dritten Schritt wird nun der Vergütungsabschlag für die Station 1a des pflegesensitiven Bereiches Geriatrie an dem Krankenhausstandort für die Pflegepersonaluntergrenze Tagschicht im Monat Mai 2020 ermittelt.

- Gemäß § 3 Absatz 2 PpUG-Sanktions-Vereinbarung ermittelt sich der Vergütungsabschlag wie folgt:

In Worten:

Faktor gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 x (Ausmaß der Nichteinhaltung einer Pflegepersonaluntergrenze auf einer Station im Monatsdurchschnitt x vom Krankenhaus gemeldete durchschnittliche Patientenbelegung in dem entsprechenden Monat x Vollkräftefaktor für Tag- bzw. Nachtschicht gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 bzw. 4 x durchschnittliche monatliche Personalkosten einer Pflegekraft)

In Zahlen des Fallbeispiels:

$$\mathbf{0,35 \times (0,02 \times 30 \times 2,6 \times 4.862,50 \text{ EUR}) = 2.654,93 \text{ EUR.}}$$

Der Vergütungsabschlag für die Station 1a des pflegesensitiven Bereiches Geriatrie eines Krankenhauses an einem Standort für die Tagschicht im Monat Mai 2020 beträgt demnach 2.654,93 EUR.

Sollte das Krankenhaus in seinem pflegesensitiven Bereich Geriatrie, sowie auch in anderen pflegesensitiven Bereichen und den zugehörigen Stationen, im Jahr 2020 in noch weiteren Monaten die jeweils geltenden Pflegepersonaluntergrenzen auf den zugehörigen Stationen nicht einhalten, werden dafür weitere Vergütungsabschläge analog der hier beschriebenen Vorgehensweise ermittelt.

Gemäß § 3 Absatz 3 PpUG-Sanktions-Vereinbarung ermittelt sich die Summe des gesamten Vergütungsabschlags für ein Krankenhaus für ein Kalenderjahr aus der Summe der ermittelten Vergütungsabschläge je Monat nach § 3 Absatz 2 der PpUG-Sanktions-Vereinbarung sowie den Vergütungsabschlägen nach § 7 der PpUG-Sanktions-Vereinbarung.

Anlage 2: Fallbeispiel für die Ermittlung des Vergütungsabschlags gemäß § 7 Absatz 2 der PpUG-Sanktions-Vereinbarung bei nicht, nicht vollständiger oder nicht fristgerechter Erfüllung der Mitteilungspflichten nach § 5 der PpUG-Nachweis-Vereinbarung für das Jahr 2019 sowie für die Jahre ab 2020

I. Ermittlung eines Vergütungsabschlags gemäß § 7 Absatz 2 der PpUG-Sanktions-Vereinbarung bei nicht, nicht vollständiger oder nicht fristgerechter Erfüllung der Mitteilungspflichten nach § 5 der PpUG-Nachweis-Vereinbarung für das Jahr 2019

Fallbeispiel:

- Ein Krankenhaus mit einem Krankenhausstandort und einem pflegesensitiven Bereich: Geriatrie
- pflegesensitiver Bereich Geriatrie mit drei zugehörigen Stationen: Station 1a, Station 1b und Station 1c
- geltende Pflegepersonaluntergrenze im pflegesensitiven Bereich der Geriatrie:
 - Tagschicht: „1 : 10“ gemäß § 6 Abs. 1 PpUGV
 - PpUG-Verhältnis: $1/10 = 0,1$
- Betreffendes Jahr: 2019
- Annahme: Aktuell vorliegender Kostennachweis der Krankenhäuser des Statistischen Bundesamtes für das Jahr 2017: 58.350 EUR durchschnittliche Personalkosten je Vollkraft im Pflegedienst --> 4.862,50 EUR durchschnittliche monatliche Pflegepersonalkosten je Vollkraft

Berechnung:

- 1. Übermittlung des jährlichen Erfüllungsgrades der Pflegepersonaluntergrenzen durch das Krankenhaus (mit Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers) nach § 5 der PpUG-Nachweis-Vereinbarung für das Jahr 2019:** In einem ersten Schritt wird die Übermittlung des jährlichen Erfüllungsgrades nach § 5 der PpUG-Nachweis-Vereinbarung durch das Krankenhaus für das Jahr 2019 betrachtet.
- Der zum 30.06.2020 fristgerecht übermittelte Nachweis des jährlichen Erfüllungsgrades des Krankenhauses für das Jahr 2019 (mit Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers) enthält für den pflegesensitiven Bereich der Geriatrie nur vollständige Angaben für die Stationen 1a und 1b. Angaben für die Station 1c (Tagschicht) fehlen in dem Nachweis für alle Monate des Jahres 2019.
 - Der Nachweis nach § 5 der PpUG-Nachweis-Vereinbarung ist damit von dem Krankenhaus nicht vollständig übermittelt worden.
 - Gemäß § 7 Absatz 2 der PpUG-Sanktions-Vereinbarung ist damit von den Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG ein Vergütungsabschlag zu vereinbaren.

- 2. Ist-Verhältnis:** In einem zweiten Schritt wird das Ist-Verhältnis aus der Anzahl zu berücksichtigender Pflegekräfte und der tatsächlichen Patientenbelegung (jeweils als monatliche Durchschnittswerte gemäß § 3 PpUG-Nachweis-Vereinbarung) anhand der angenommenen Nichterfüllungsgrade nach § 7 Absatz 2 Satz 4 und 5 der PpUG-Sanktionsvereinbarung ermittelt:
- Ausgangsbasis dafür ist das PpUG-Verhältnis.
 - Gemäß § 7 Absatz 2 Satz 4 der PpUG-Sanktionsvereinbarung wird bei nicht vollständiger (oder nicht fristgerechter und nicht erfolgter) Übermittlung des Nachweises des jährlichen Erfüllungsgrades nach § 5 der PpUG-Nachweis-Vereinbarung für das Jahr 2019 ein Nichterfüllungsgrad von 20 Prozent für die nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht übermittelten Bestandteile der Nachweise nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a der PpUG-Nachweis-Vereinbarung angenommen (2020: 33 Prozent, 2021: 50 Prozent, ab 2022: 66 Prozent).
 - Ein Nichterfüllungsgrad von 20 Prozent bei einem PpUG-Verhältnis von 0,1 bedeutet, dass das angenommene Ist-Verhältnis aus der Anzahl zu berücksichtigender Pflegekräfte und der tatsächlichen Patientenbelegung für das Jahr 2019 0,08 beträgt: $0,1 - (0,1 \times 0,2) = \mathbf{0,08}$
- 3. Ausmaß der Nichteinhaltung der geltenden Pflegepersonaluntergrenze:** In einem dritten Schritt wird nun das Ausmaß der Nichteinhaltung der geltenden Pflegepersonaluntergrenze auf der Station 1c des pflegesensitiven Bereiches der Geriatrie nach § 7 Absatz 2 der PpUG-Sanktionsvereinbarung ermittelt.
- Es wird der Wert des PpUG-Verhältnisses mit dem Wert des ermittelten Ist-Verhältnisses (Schritt 2) verglichen. Dafür wird die Differenz aus dem PpUG-Verhältnis und dem ermittelten Ist-Verhältnis ermittelt: $0,1 - 0,08 = \mathbf{0,02}$
 - Das ermittelte Ausmaß der Nichteinhaltung der geltenden Pflegepersonaluntergrenze für die Tagschicht für den pflegesensitiven Bereich Geriatrie auf der Station 1c an dem Krankenhausstandort beträgt demnach **0,02**.
 - Das bedeutet, dass auf der Station 1c des pflegesensitiven Bereiches Geriatrie in der Tagschicht in jedem Monat des Jahres 2019 0,02 Pflegekräfte pro zu versorgendem Patienten gefehlt haben, um die geltende Pflegepersonaluntergrenze einzuhalten.
- 4. Vergütungsabschlag:** In einem vierten Schritt wird nun der Vergütungsabschlag für die nicht übermittelten Bestandteile der Nachweise nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a der PpUG-Nachweis-Vereinbarung für das Jahr 2019 unter Annahme des Nichterfüllungsgrades für das Jahr 2019 nach § 7 Absatz 2 Satz 4 der PpUG-Sanktions-Vereinbarung ermittelt.
- In diesem Fallbeispiel 2 sind die nicht übermittelten Bestandteile der Nachweise nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a der PpUG-Nachweis-Vereinbarung für das Jahr 2019 alle Angaben für die Station 1c des pflegesensitiven Bereiches Geriatrie für die Tagschicht für alle Monate des Jahres 2019.

- Gemäß § 3 Absatz 2 PpUG-Sanktions-Vereinbarung ermittelt sich der Vergütungsabschlag wie folgt:

In Worten:

Faktor gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 x (Ausmaß der Nichteinhaltung einer Pflegepersonaluntergrenze auf einer Station im Monatsdurchschnitt x vom Krankenhaus plausibel dargelegte durchschnittliche Patientenbelegung nach § 3 Absatz 2 Satz 5 x Vollkräftefaktor für Tag- bzw. Nachtschicht gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 bzw. 4 x durchschnittliche monatliche Personalkosten einer Pflegekraft) x Anzahl der Monate

In Zahlen des Fallbeispiels:

1,35 x (0,02 x vom Krankenhaus plausibel dargelegte durchschnittliche Patientenbelegung x 2,6 x 4.862,50 EUR) x 12 Monate = xx EUR

II. Ermittlung des Vergütungsabschlags gemäß § 7 Absatz 2 der PpUG-Sanktions-Vereinbarung bei nicht, nicht vollständiger oder nicht fristgerechter Erfüllung der Mitteilungspflichten nach § 5 der PpUG-Nachweis-Vereinbarung für die Jahre ab 2020

Für die Jahre ab 2020 wird der Vergütungsabschlag gemäß § 7 Absatz 2 PpUG-Sanktions-Vereinbarung bei nicht, nicht vollständiger oder nicht fristgerechter Erfüllung der Mitteilungspflichten nach § 5 der PpUG-Nachweis-Vereinbarung (Jahresmeldung) nach den Vorgaben des § 3 Absatz 2 Satz 2 PpUG-Sanktions-Vereinbarung ermittelt.

In dem oben genannten Fallbeispiel gilt damit folgende Ermittlung des Vergütungsabschlags:

- Ein Krankenhaus mit einem Krankenhausstandort und einem pflegesensitiven Bereich: Geriatrie mit drei zugehörigen Stationen: Station 1a, Station 1b und Station 1c
- geltende Pflegepersonaluntergrenze im pflegesensitiven Bereich der Geriatrie:
 - Tagschicht: „1 : 10“ gemäß § 6 Abs. 1 PpUGV
 - PpUG-Verhältnis: $1/10 = 0,1$
- Betreffendes Jahr: 2020
- Annahme: Aktuell vorliegender Kostennachweis der Krankenhäuser des Statistischen Bundesamtes für das Jahr 2017: 58.350 EUR durchschnittliche Personalkosten je Vollkraft im Pflegedienst --> 4.862,50 EUR durchschnittliche monatliche Pflegepersonalkosten je Vollkraft

1. **Ist-Verhältnis:** Gemäß § 7 Absatz 2 Satz 5 der PpUG-Sanktionsvereinbarung beträgt das für das Jahr 2020 angenommene Ist-Verhältnis aus der Anzahl zu berücksichtigender Pflegekräfte und der tatsächlichen Patientenbelegung: $0,1 - (0,1 \times 0,33) = \mathbf{0,067}$
2. **Ausmaß der Nichteinhaltung der geltenden Pflegepersonaluntergrenze:** Aus der Differenz des PpUG-Verhältnisses und dem in Schritt 2 ermittelten angenommenen Ist-Verhältnis aus der Anzahl zu berücksichtigender Pflegekräfte und der tatsächlichen Patientenbelegung für das Jahr 2020 ermittelt sich das Ausmaß der Nichteinhaltung der geltenden Pflegepersonaluntergrenze auf der Station 1c des pflegesensitiven Bereiches der Geriatrie nach § 7 Absatz 2 der PpUG-Sanktions-Vereinbarung wie folgt: $0,1 - 0,067 = \mathbf{0,033}$.
3. **Vergütungsabschlag:** In einem vierten Schritt wird nun der Vergütungsabschlag für die nicht übermittelten Bestandteile der Nachweise nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a der PpUG-Nachweis-Vereinbarung für das Jahr 2020 unter Annahme des Nichterfüllungsgrades für das Jahr 2020 nach § 7 Absatz 2 Satz 5 der PpUG-Sanktions-Vereinbarung ermittelt.
 - In dem oben genannten Fallbeispiel sind die nicht übermittelten Bestandteile der Nachweise nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a der PpUG-Nachweis-Vereinbarung für das Jahr 2020 alle Angaben für die Station 1c des pflegesensitiven Bereiches Geriatrie für die Tagschicht für alle Monate des Jahres 2020.
 - Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 PpUG-Sanktions-Vereinbarung ermittelt sich der Vergütungsabschlag wie folgt:

In Worten:

Faktor gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 x (Ausmaß der Nichteinhaltung einer Pflegepersonaluntergrenze auf einer Station im Monatsdurchschnitt x vom Krankenhaus plausibel dargelegte durchschnittliche Patientenbelegung nach § 3 Absatz 2 Satz 5 x Vollkräftefaktor für Tag- bzw. Nachtschicht gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 bzw. 4 x durchschnittliche monatliche Personalkosten einer Pflegekraft) x Anzahl der Monate

In Zahlen des Fallbeispiels:

$0,35 \times (0,033 \times \text{vom Krankenhaus plausibel dargelegte durchschnittliche Patientenbelegung} \times 2,6 \times 4.862,50 \text{ EUR}) \times 12 \text{ Monate} = \text{xx EUR}$